

II. Die Beihilfe

1. Begriff der Beihilfe

Beihilfe liegt vor, wenn jemand vorsätzlich einem anderen zu einem von diesem vorsätzlich am geführten Verbrechen Hilfe geleistet hat.

Im § 49 StGB werden die einzelnen Voraussetzungen der Strafbarkeit der Beihilfe zu einem Verbrechen genannt. Im Unterschied zur Anstiftung kann die Beihilfe nur „zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung“, also nicht zu einer Übertretung, geleistet werden.

Die als Beihilfe strafbare Beteiligung wird in der Weise begangen, daß der Gehilfe den Täter, der zur Ausführung des Verbrechens entschlossen ist, unterstützt, indem er die Ausführung des Verbrechens überhaupt erst ermöglicht oder indem er die Verbrechensausführung erleichtert. Der Gehilfe wird überwiegend im vorbereitenden Stadium und ausnahmsweise nach der Vollendung bis zur Beendigung des Verbrechens tätigt. Die Beihilfehandlung wird im Rahmen des Täterentschlusses geleistet und dient der Verwirklichung des verbrecherischen Planes durch den Täter.

Die direkte Beteiligung an der Ausführung des Verbrechens ist dagegen als Mittäterschaft und das Hervorrufen des Täterentschlusses ist als Anstiftung zum Verbrechen zu qualifizieren, soweit alle notwendigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

2. Die einzelnen Voraussetzungen

Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Beihilfe zu einem Verbrechen sind eine Reihe Gemeinsamkeiten mit der Anstiftung zu einem Verbrechen zu berücksichtigen. Die Beihilfe hat zum Beispiel mit der Anstiftung gemeinsam, daß sie das gleiche Objekt verletzt wie der Täter mit seiner verbrecherischen Handlung. Die Beihilfe hat weiter mit der Anstiftung gemeinsam, daß zwischen der Beihilfehandlung und der Handlung des Täters ein Kausalzusammenhang bestehen muß und daß sie nur vorsätzlich begangen werden kann.

Es ergeben sich jedoch vor allem aus der unterschiedlichen Begehungsweise eine Reihe Besonderheiten gegenüber der Anstiftung.